

Information zur sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen oder Munition



Die von Schusswaffen ausgehende Gefahr kann nicht hoch genug eingestuft werden.

Wer Waffen oder Munition besitzt hat daher nach § 36 Waffengesetz die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Um zu verhindern, dass Waffen abhanden kommen, sollte grundsätzlich zunächst auf die Sicherung der Wohnung gegen Einbruch und Diebstahl geachtet werden. Dies beginnt mit dem Schutz der Außentüren und der Fenster und kann durch den Einbau einer Einbruchmeldeanlage ergänzt und verbessert werden.

Waffen sind vor dem Zugriff unbefugter Personen (hierzu zählen alle im Haushalt lebenden Familienangehörigen, sofern sie nicht selbst berechnigte Waffenbesitzer sind) **zu sichern**. Die Pflicht zur sicheren Aufbewahrung erstreckt sich auf **alle Arten** von Waffen (hierunter fallen auch Schreckschuss-, Luftdruck-, Hieb- und Stoßwaffen). Wer **erlaubnispflichtige** Schusswaffen besitzt muss diese in **klassifizierten Sicherheitsbehältnissen** aufbewahren. Die Bauart und Sicherheitsausrüstung dieser Behältnisse regelt die Norm DIN/EN 1143/1, früher VDMA 24992. Die Schlüssel zu den Sicherheitsschränken dürfen nicht irgendwo frei hängen oder herumliegen, sie gehören allein in die Hand des Waffenbesitzers.

Ob zu Hause oder unterwegs, Waffen und Munition dürfen grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt und ungeschützt sein.

Für die Aufbewahrung von Waffen gelten nach §§ 13 und 14 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung folgende Mindestanforderungen:

bis zu 10 Langwaffen	Sicherheitsschrank (Sicherheitsbehältnis) A nach VDMA 24992, <i>die Munition muss getrennt in einem Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem anderen Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit entsprechendem Schloss aufbewahrt werden.</i>
mehr als 10 Langwaffen	Sicherheitsbehältnis B nach VDMA 24992 oder jeweils bis zu 10 Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis A nach VDMA 24992, <i>die Munition muss getrennt in einem Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem anderen Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit entsprechendem Schloss aufbewahrt werden</i> oder in einem Sicherheitsschrank Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1, <i>die Munition kann in diesem Sicherheitsschrank zusammen mit den Waffen aufbewahrt werden.</i>
bis zu 5 Kurzwaffen	In einem Sicherheitsbehältnis B nach VDMA 24992 mit einem Gewicht unter 200 kg, <i>die Munition muss getrennt in einem Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem anderen Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit entsprechendem Schloss aufbewahrt werden</i> oder in einem Sicherheitsschrank Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 mit einem Gewicht unter 200 kg <i>die Munition kann in diesem Sicherheitsschrank zusammen mit den Waffen aufbewahrt werden.</i>
5 bis 10 Kurzwaffen	In einem Sicherheitsbehältnis B nach VDMA 24992 mit einem Mindestgewicht von 200 kg oder einer Befestigung an der Wand/dem Boden mit einem Mindestabreissgewicht von 200 kg, <i>die Munition muss getrennt in einem Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem anderen Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit entsprechendem Schloss aufbewahrt werden</i> oder in einem Sicherheitsschrank Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 mit einem Mindestgewicht von 200 kg oder einer Befestigung an der Wand/dem Boden mit einem Mindestabreissgewicht von 200 kg, <i>die Munition kann in diesem Sicherheitsschrank zusammen mit den Waffen aufbewahrt werden.</i>

mehr als 10 Kurzwaffen	Jeweils bis 10 Kurzwaffen in einem Sicherheitsbehältnis B nach VDMA 24992 mit einem Mindestgewicht von 200 kg oder einer Befestigung an der Wand/dem Boden mit einem Mindestabreissgewicht von 200 kg, <i>die Munition muss getrennt in einem Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem anderen Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit entsprechendem Schloss aufbewahrt werden</i> oder jeweils bis zu 10 Kurzwaffen in einem Sicherheitsschrank Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 mit einem Mindestgewicht von 200 kg oder einer Befestigung an der Wand/dem Boden mit einem Mindestabreissgewicht von 200 kg, <i>die Munition kann in diesem Sicherheitsschrank zusammen mit den Waffen aufbewahrt werden</i> oder in einem Sicherheitsschrank Widerstandsgrad I nach DIN/EN 1143-1, <i>die Munition kann in diesem Sicherheitsschrank zusammen mit den Waffen aufbewahrt werden.</i>
Bis zu 10 Langwaffen und bis zu 5 Kurzwaffen	Sicherheitsschrank A nach VDMA 24992 für bis zu 10 Langwaffen und im Innenschließfach der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 bis zu 5 Kurzwaffen, <i>die Munition für die Lang- und Kurzwaffen kann in diesem Fall mit den Kurzwaffen innerhalb des Innenfaches der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 zusammen aufbewahrt werden.</i>
Aufbewahrung in nicht dauernd bewohnten Gebäuden	In nicht dauernd bewohnten Gebäuden dürfen maximal 3 erlaubnispflichtige Langwaffen in einem Sicherheitsschrank Widerstandsgrad 1 nach DIN/EN 1143-1 aufbewahrt werden. <i>Munition darf hier nicht aufbewahrt werden.</i>

Bei der Aufbewahrung von größeren Mengen Waffen und Munition ist immer eine Beratung, zu deren Unterbringung, empfehlenswert. Hieran werden in der Regel Fachkräfte des Polizeipräsidiums Südhessen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle, beteiligt.

Für den Transport von Waffen gilt folgendes:

Grundsätzlich sind alle Waffen getrennt von der Munition in einem verschlossenen Behältnis zu transportieren. Die Waffen sind also in Futterale oder Waffentransportkoffer zu verpacken, diese sind zu verschließen, z. B. mit kleinen Schlössern, auch in minderwertiger Qualität.

Eine Ausnahme gilt hier für Jäger, also Inhaber eines gültigen Jagdscheins, im Rahmen der befugten Jagdausübung. Sie dürfen im direkten Zusammenhang mit der befugten Jagdausübung Waffen führen, soweit diese nicht schussbereit sind. Als im direkten Zusammenhang stehend wird hier der direkte Weg von der Wohnung zum Jagdbezirk oder von einem Revierteil zum andern verstanden. Die Waffe darf dann zugriffsbereit, in keinem Fall jedoch schussbereit bzw. unterladen sein.

Wege zum Büchsenmacher oder Schießstand oder auch die Teilnahme an jagdlichen Schießwettkämpfen fallen nicht mehr unter den direkten Zusammenhang mit der befugten Jagdausübung. Bei diesen Beförderungen darf die Waffe weder zugriffsbereit noch schussbereit transportiert werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Waffenbehörde

Landrat des Kreises Groß-Gerau,
Wilhelm Seipp Str. 4
64521 Groß-Gerau

Sie erreichen die Waffenbehörde wie folgt:

Telefon: (06152) 989-375
Telefax (06152) 989-697

Homepage: http://www.kreis-gross-gerau.de/kreisverwaltung/bereiche/ordnung_und_gewerbe/

E-Mail: jagdwaffen@kreisGG.de

